

TRUST
FEEL
SHARE
AGB

Vorstand Albert Hans Haeckl **Aufsichtsrat** Frank Zimmermann (Vorsitz) . Bernd R. Sommer (stv. Vorsitz) . Hermann Speck
Management Board Michael Bayer . Dominik Müller . Stefan Pröb . Robert Puchalla
Umsatzsteuer DE 213576759 **Registergericht** Nürnberg HRB 20918

Bank Sparkasse Nürnberg SSKNDE77 . DE95 7605 0101 0005 0333 03
Kommunikation +49 911 200 485 0 . arsmedium.com

arsmedium Aktiengesellschaft Bucher Straße 103 . 90419 Nürnberg . Germany

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 1. APRIL 2021

23. März 2021 | Seite 1.14 | martina.mueller@arsmedium.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen 1. April 2021 | arsmedium group

Der geschäftliche Verkehr zwischen den Unternehmen der arsmedium group,
arsmedium Aktiengesellschaft, arsmedium eins GmbH, arsmedium zwei GmbH und arsmedium drei GmbH,
an allen ihren Standorten
(arsmedium)

und

dem beauftragenden Unternehmen,
der beauftragenden Institution,
der beauftragenden Person,
als Auftraggeber
(AG)

findet unter Anwendung und auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von arsmedium statt,
soweit einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

Entgegenstehende oder anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung
und arsmedium widerspricht den AGB des AG ausdrücklich.

Diese AGB bestehen aus 14 Seiten und enthalten die Paragraphen 1 mit 24.

Seite 2...

GRUNDLAGE

Allen Verträgen mit AG, die nicht als Privatpersonen auftreten und/oder handeln und damit unternehmerisch tätig sind oder die Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB erfüllen, liegen die nachfolgenden AGB zugrunde; sie sind damit Gegenstand der mit den AG abgeschlossenen Verträge.

Gleiches gilt für alle Vereinbarungen, Angebote und Leistungen/Lieferungen von arsmedium an den AG.

Der AG wurde über die AGB ausreichend informiert und in Kenntnis gesetzt, wo die AGB eingesehen werden können, so dass der AG auch vor Abschluss der Verträge über den Inhalt der AGB von arsmedium Kenntnis erlangen konnte. Die AGB von arsmedium sind zusätzlich auf der Internetseite von arsmedium hinterlegt und können dort jederzeit eingesehen werden > [arsmedium.com/agb](https://www.arsmedium.com/agb).

Soweit in Verträgen, Auftragserteilungen und Auftragsbestätigungen, die zwischen arsmedium und dem AG abgeschlossenen werden, keine abweichenden Vereinbarungen enthalten sind, finden auf alle Verträge die AGB von arsmedium Anwendung.

Der AG erklärt hierzu ergänzend, dass er auf die Anwendung seiner eigenen AGB verzichtet und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von arsmedium anerkennt. Es besteht weiter Einigkeit darüber, dass die AGB des AG auch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der AG seine AGB arsmedium im Rahmen von Vertragsverhandlung und Vertragsabschluss zugänglich macht; es sei denn, arsmedium erkennt gegenüber dem AG die Anwendbarkeit der AGB des AG in schriftlicher Form an.

Reagiert arsmedium nicht auf die ihr zugeleiteten AGB des AG und/oder schweigt arsmedium dazu, gelten die vom AG zugeleiteten AGB als nicht vereinbart und werden nicht Gegenstand der vertraglichen Beziehungen zwischen dem AG und arsmedium. Auch für diesen Fall gelten ausschließlich die AGB von arsmedium.

AUFTRAG

AG ist, wer die Durchführung eines Auftrags in Textform beauftragt hat, auch wenn nach Auftragserteilung/-bestätigung und Auftragsdurchführung auf Weisung des AG die Rechnung an einen Dritten gestellt werden soll, damit dieser erfüllungshalber für den AG die Rechnung/Vergütung bezahlt.

Angebote sind unverbindlich, solange der auf ihrer Grundlage erteilte Auftrag nicht durch arsmedium in Textform bestätigt worden ist. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst mit Bestätigung in Textform durch arsmedium und ausschließlich im Umfang des in Textform fixierten Inhalts der Bestätigung wirksam Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen und Abreden.

Alternativ gültig sind Gesprächsprotokolle, die durch arsmedium erstellt und dem AG zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, sofern der AG diesen nicht binnen zwei Tagen nach Zugang in Textform widerspricht. Ausgehend hiervon sind die dem Angebot zugrunde liegenden Daten/Informationen oder zugehörigen Unterlagen nicht ausschließlich maßgeblich, sondern sie stellen lediglich Anhaltspunkte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich von Seiten arsmedium anerkannt und/oder gekennzeichnet wurden.

Angebote durch arsmedium sind freibleibend. Sie sind ab Erstellungsdatum 30 Tage gültig.

Erstellte Strategien, Konzepte, Designs, Texte, Kalkulationen/Kostenschätzungen und sonstige Rechte, insbesondere alle Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und dergleichen), die durch arsmedium hergestellt und/oder geschaffen wurden und/oder die im alleinigen Eigentum von arsmedium stehen und/oder an welchen arsmedium die Lizenzrechte zustehen, dürfen an jedwede Dritte durch den AG nicht zugänglich gemacht werden und/oder benutzt werden und/oder verarbeitet und/oder umgestaltet und/oder verändert werden, es sei denn, dem AG wird im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein entsprechendes Recht durch arsmedium schriftlich eingeräumt.

1

Bezug

Inkenntnissetzung

Anwendung

Anerkennung

2

Auftraggeber

Angebot

Gültigkeit

**Rechte
im Auftragswesen**

MITWIRKUNGSPFLICHT

Der AG verpflichtet sich, arsmedium bei der Tätigkeit, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, unaufgefordert zu unterstützen.

Der AG benennt eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern von arsmedium während der Auftragsdurchführung als eindeutiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Kontaktperson muss berechtigt sein, für den AG alle Handlungen vornehmen zu können, die zur Auftragsdurchführung erforderlich sind. Die Kontaktperson ist verpflichtet, alles für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung Erforderliche jeweils ohne Zeitverzug in die Wege zu leiten.

Der AG wird arsmedium jederzeit Zugang zu den für die Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und arsmedium rechtzeitig mit allen notwendigen Informationen versorgen.

arsmedium haftet nicht für unvollständige oder unzutreffende Informationen die durch den AG oder durch Dritte im Rahmen der Auftragsdurchführung gegeben werden. Zeitverzögerungen aus diesem Umstand, oder generell resultierend aus zu spät gelieferten Informationen oder Mitwirkungshandlungen seitens des AG, werden auf den kalkulierten Fertigstellungszeitraum angerechnet. arsmedium erstellt daraufhin eine neue Terminierung und ggf. ein neues Angebot.

Die Auftragsbeschreibung als Briefing/Lastenheft erfolgt ausschließlich in Textform. Stellt arsmedium für den AG Projektinformations- und Kommunikationssysteme bereit, so sind Briefingunterlagen dort vollständig einzustellen.

LEISTUNGSERSTELLUNG

Stellt der AG zur Leistungserstellung Materialien, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, so geht arsmedium davon aus, dass diese verwendungsfähig, qualitativ einwandfrei und frei von Rechten Dritter jedweder Art sind. Sollte dies nicht der Fall sein und macht ein Dritter gegenüber arsmedium wegen der Verletzung entgegenstehender Rechte Ansprüche geltend, verpflichtet sich der AG dazu, arsmedium von jedweder Haftung frei zu stellen. Dies beinhaltet auch die Übernahme aller Kosten, die arsmedium aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter entstehen und/oder die im Zusammenhang mit der Schutzverteidigung und/oder Abwehr solcher Ansprüche stehen (z.B. Rechts- und Beratungskosten, u.a.).

Für den Fall, dass die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien nicht verwendungsfähig sind, um die vertraglich geschuldete Leistung erstellen zu können, ist arsmedium berechtigt, diese zur Verfügung gestellten Unterlagen neu herzustellen und zu verbessern, um dadurch eine Herstellung der vertraglich geschuldeten Leistung zu gewährleisten. Für diesen Fall verpflichtet sich arsmedium, den AG vorab in Textform zu informieren und dem AG in diesem Zusammenhang auch bekannt zu geben, welche voraussichtlichen Kosten für die Neuerstellung oder Verbesserung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien notwendig sind. Für den Fall, dass dann der AG nicht binnen einer Frist von drei Werktagen mitteilt, dass er der aus der Sicht von arsmedium notwendigen Neuerstellung oder Verbesserung widerspricht, ist arsmedium berechtigt, die Neuerstellung und Verbesserung der Unterlagen und Materialien auf Kosten des AG zu veranlassen. Die hierfür erforderlichen Kosten werden nach Zeit und Menge berechnet.

Als Vorlage gelten alle digitalen und analogen Materialien, die arsmedium als Grundlage zur Produktion zur Verfügung gestellt werden. Musterdokumente/Templates, Maß- und Farbangaben, die arsmedium durch den AG zur Verfügung gestellt werden, sind für arsmedium verbindlich und dürfen nur dann abgeändert und/oder verändert werden, sofern der AG zuvor gegenüber arsmedium eine Ab- und/oder Veränderung in Auftrag gibt.

3

Verpflichtung

Ansprechpartner

Haftungsausschluss

Auftragsbeschreibung

4

**Materialien
AG**

**Fehlende
Materialien**

**Vorlagen
AG**

Der AG ist berechtigt, arsmedium auch nach Auftragserteilung und Vertragsschluss nachträgliche Änderungen zur unmittelbaren Berücksichtigung während der laufenden Leistungserstellung mitzuteilen. arsmedium wird diese nachträglichen Änderungswünsche umsetzen und beachten, sofern es im Status der Leistungserstellung zum Zeitpunkt der Änderungsmitteilung möglich ist. In den ursprünglich erstellten Angeboten/Kalkulationen, die dem geschlossenen Vertrag zu Grunde liegen, sind Zusatzkosten für nachträgliche Änderungen nicht enthalten. Änderungswünsche nach Vertragsschluss (Change Request) und sämtliche Neben- und Nachbesserungsarbeiten, die infolge der gewünschten Änderungen notwendig werden oder Änderungen an konzeptionellen oder gestalterischen Arbeiten, erfolgen zu Lasten des AG. Bei der Berechnung werden der zusätzliche Zeitaufwand und die zusätzlichen Material- und sonstigen Kosten berücksichtigt und zu den Bedingungen des geschlossenen Vertrages in Rechnung gestellt.

**Änderungen
AG**

Ungeachtet der tatsächlichen Verwendung ist die bisherige erbrachte Leistung ebenfalls zu vergüten.

Vergütungsanspruch

Für den Umfang der Lieferung sind die vertraglichen Vereinbarungen bzw. das durch den AG bestätigte Angebot, die schriftliche Auftragsbestätigung durch arsmedium sowie die im Zuge der Leistungserstellung mit dem AG vereinbarten Zusatzleistungen samt Änderungen maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch arsmedium.

Lieferumfang

Die Leistungserstellung von arsmedium erfolgt in handelsüblicher Qualität gemäß dem aktuellen Stand von Wissen und Technik.

Leistungsqualität

Die Agentur ist in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit frei sowohl hinsichtlich der eigenen Leistung als auch der Leistung von der Agentur eingesetzter Personen. Die Agentur trägt jedoch bei der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Leistungserbringung den Erfordernissen des jeweiligen Projekts Rechnung und gewährleistet eine vertragsgemäße Leistungserbringung. Die Tätigkeit der Agentur erfolgt insoweit selbständig und unabhängig von der Tätigkeit des Klienten.

Unabhängigkeit

arsmedium hat das Recht, die beauftragte Leistung unter Einsatz von Dritten als Subunternehmer zu erbringen. Der AG kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.

Subunternehmer

Bei ausdrücklicher Vereinbarung der Übernahme von Produktionsmanagement und -freigabe durch arsmedium ist diese berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Haftung von arsmedium ist diesbezüglich auf eigenes Verschulden in Bezug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist bei Fremdvergabe auf das Auswahlverschulden beschränkt.

**Produktion
und Freigabe**

Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Marketingmaßnahmen und -aussagen (insbesondere Wettbewerbs- und Kennzeichenrecht; Lebensmittel-, Arzneimittel-, Banken- und Versicherungsrecht; und alle weiteren branchenspezifischen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze) wird von arsmedium nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragt der AG arsmedium mit rechtlichen Prüfungen als Dienstleistung, trägt er die daraus entstehenden Kosten und Gebühren von arsmedium und von Dritten (z.B. Rechtsanwalt, Behörden) zu marktüblichen Konditionen, sofern nicht anders vereinbart.

**Rechtskonformität
der Leistung**

arsmedium ist nicht verpflichtet, in der Marketingmaßnahme enthaltene Sachaussagen über Produkte und Leistungen des AG, die der AG vor- oder freigegeben hat, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

**Richtigkeit
von Sachaussagen**

arsmedium schuldet keinen Erfolg von Kommunikationsleistungen. Dieser ist nicht Leistungsgegenstand, außer es erfolgt eine explizite vertragliche Regelung.

**Ausschluss
Erfolgsschuld**

Die Leistungen von arsmedium sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragung- oder schutzfähig sind (z.B. Patent-, Marken-, Urheberschutz), es sei denn eine anders lautende Regelung ist ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart. arsmedium ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

**Schutzrechte
von Leistungen**

arsmedium legt dem AG das Leistungsergebnis vor der Veröffentlichung zur Prüfung und Abstimmung vor. Der AG übernimmt mit seiner verbindlichen Freigabe der Arbeiten die vollständige Verantwortung, insbesondere für die Richtigkeit von Logik, Funktion, Inhalt, Bild, Text und Ton.

**Freigabe
AG**

Auftragsdurchführung und Auslieferung der vertraglich geschuldeten Leistung erfolgen unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit, der Zahlungswilligkeit und der Zahlungsfähigkeit des AG. Der AG ist verpflichtet, arsmedium unverzüglich und wahrheitsgemäß zu informieren, sobald Gründe vorliegen oder eintreten, die negativen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit, die Zahlungswilligkeit und auf die Zahlungsfähigkeit des AG haben können. Diese Verpflichtung gilt sowohl vor Auftragserteilung und Vertragsabschluss als auch im Rahmen der Vertragsdurchführung.

Bonität

Eine eintretende negative Kreditwürdigkeit, Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit des AG berechtigt arsmedium, die von ihr geschuldete Leistung mit sofortiger Wirkung einzustellen/zurückzuhalten, wobei der AG verpflichtet ist, die bis dahin bereits erbrachten Leistungen gegenüber arsmedium abzunehmen und zu vergüten.

Alternativ ist arsmedium berechtigt, vom AG eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Diese Sicherheit kann entweder durch Stellung einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse mit Sitz in der Europäischen Union erfolgen oder durch eine Bürgschaft eines sonstigen Dritten, welcher nach erfolgter Prüfung durch arsmedium als zahlungsfähig qualifiziert ist. Weiter alternativ kann eine Sicherheitsleistung von arsmedium auch dergestalt gefordert werden, dass der AG in Höhe des noch ausstehenden Auftragswertes eine Zahlung auf ein einzurichtendes Treuhandkonto bei einem von arsmedium benannten Notar und/oder Rechtsanwalt zu leisten hat. Mit der Maßgabe, dass die Auszahlung durch den als Treuhänder fungierenden Notar und/oder Rechtsanwalt an arsmedium nur dann erfolgt, wenn das vertraglich geschuldete Werk vollständig hergestellt und an den AG ausgeliefert bzw. veröffentlicht wurde.

Sicherung

Wird in der beschriebenen Situation die erforderliche Sicherheit nicht gestellt, hat arsmedium ab dem Zeitpunkt des Verlangens der Stellung einer geeigneten Sicherheit ein Zurückbehaltungsrecht auf die vertraglich geschuldete Leistung.

**Zurückbehaltungs-
recht**

VERGÜTUNG

5

Alle Leistungen von arsmedium werden auf Basis der aktuell gültigen Preise vergütet, so lange einzelvertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise von arsmedium sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise in einem Auftrag, der arsmedium erteilt wird, werden rechtsverbindlich, sobald sie durch arsmedium schriftlich bestätigt worden sind oder in einem Vertrag verbindlich vereinbart worden sind. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Leistungsübergabe/Warenlieferung oder die Rechnungsstellung nach erfolgter Leistungsübergabe/Warenlieferung.

Preise

arsmedium ist berechtigt, Mehrvergütungsansprüche auf Leistungsstundenbasis entsprechend der gültigen Preise in Rechnung zu stellen, wenn durch verschuldensunabhängige fehlerhafte Angaben des AG oder durch Änderungswünsche des AG Zusatzleistungen von arsmedium ausgeführt worden sind. Eine solche Zusatzleistung bedarf keiner vorherigen Ankündigung durch arsmedium, insbesondere keiner Genehmigung durch den AG. Unabhängig davon wird arsmedium im Regelfall versuchen, den AG über entstehende Mehrvergütungsansprüche zu informieren, sobald sie in der Leistungserstellung erkennbar werden.

Zusatzleistung

Preise und Rechnungsbeträge sind immer Netto, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Ausgleich zu bringen sind.

Mehrwertsteuer

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind von arsmedium in Rechnung gestellte Leistungen binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der AG kommt mit Ablauf der vorgenannten Frist ohne weitere Mahnung durch arsmedium in Verzug. Zahlungsverpflichtungen im Verzug verpflichten den AG zur Zahlung von Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 2 BGB ab dem Tag, der dem Fälligkeitstermin folgt. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden, welche zu Lasten von arsmedium entstehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Zahlungsfrist ist mit Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto/Bankverbindung von arsmedium schuldbefreiend erfüllt.

Fälligkeit

arsmedium ist berechtigt, Teilleistungen bzw. Angebotspositionen nach deren Fertigstellung unverzüglich abzurechnen.

Teilleistungen

Aufträge ab einem Netto-Volumen von EUR 30.000 werden nach folgendem Teilrechnungsschema zur Zahlung fällig: Auftragserteilung 1/3, Projektmitte 1/3 und Abnahme 1/3.

Eine Aufrechnung des AG mit einer Gegenforderung ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung des AG ausdrücklich im Voraus durch arsmedium schriftlich anerkannt wurde oder die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist. Im Übrigen wird eine Aufrechnung ausgeschlossen. Darüber hinaus wird auch ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB ausgeschlossen.

Aufrechnung/ Gegenforderung

Die Weiterberechnung von Fremdkosten an den AG erfolgt unter einem Serviceaufschlag von 15% der Nettorechnungssumme.

Fremdkosten

Die Weiterberechnung von Reisekosten an den Klienten erfolgt ohne Aufschlag. Reisen mit Verkehrsmitteln der Agentur werden zu einem Preis von EUR 0,50 je zurückgelegtem Kilometer abgerechnet.

Reisekosten

Wartezeiten, die einseitig vom AG verschuldet sind, werden arsmedium mit dem hälftigen vereinbarten Leistungspreis vergütet.

Wartezeiten

Bei einer vorzeitigen Beendigung eines Projekts sind alle erstellten Leistungen bis einschließlich des Tages an dem der AG arsmedium über die Beendigung informiert hat, zu vergüten. Sofern über das Vermögen des AG Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der AG nach Rechnungszugang erklärt, dass er eine Zahlung nicht leisten wird, ist der in Rechnung gestellte Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Vorzeitige Beendigung

LIEFERUNG

Fertigstellungstermine und/oder Liefertermine sind freibleibend. Sie gelten nicht als Fixtermine, zu denen die geschuldete Leistung von arsmedium zu erbringen ist, es sei denn, es wird durch arsmedium ein Fertigstellungstermin und/oder Liefertermin ausdrücklich zugesichert und schriftlich bestätigt.

Hat arsmedium feste Fertigstellungstermine und/oder Liefertermine gegenüber dem AG bestätigt, haftet arsmedium im Falle der Terminüberschreitung gegenüber dem AG nur dann, wenn arsmedium ein eigenes Verschulden vorgeworfen werden kann. Die Haftung von arsmedium beschränkt sich auf den Ausgleich des kausal entstehenden Schadens, der aufgrund des eintretenden Verzuges und/oder einer durch den Verzug eintretenden Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung entsteht.

Insofern haftet arsmedium nicht, sofern ein für arsmedium tätiger Subunternehmer die von ihm geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht fristgerecht erbringt und arsmedium in Bezug auf die Leistungserbringung durch den Subunternehmer kein eigener Verschuldensvorwurf gemacht werden kann. Darüber hinaus scheidet eine Haftung von arsmedium für alle Fälle höherer Gewalt aus.

Von arsmedium gegenüber dem AG bestätigte feste Fertigstellungstermine und/oder Liefertermine sind für arsmedium nur dann verbindlich, wenn der AG alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen, Materialien, Inhalte, Genehmigungen, Freigaben und die geschuldeten Zahlungen fristgerecht erfüllt hat. Verletzt der AG seine entsprechenden Mitwirkungspflichten, ist automatisch fixiert, dass arsmedium kein Verschulden trifft, sollten im Auftragsverlauf bestätigte Fertigstellungstermine und/oder Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Werden vertraglich geschuldete Leistungen nach detaillierten Angaben/Vorgaben des AG durch arsmedium ausgeführt (z.B. Templates, Skizzen, Muster, Konzepte etc.), wird jedwede Haftung von arsmedium ausgeschlossen, sofern die vertraglich geschuldete Leistung nach den detaillierten Angaben/Vorgaben des AG ordnungsgemäß ausgeführt wurden, der AG nach Fertigstellung jedoch bemerkt, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft oder nicht geeignet waren, die vertraglich geschuldete Leistung im Sinne der Erwartung des AG herzustellen.

arsmedium ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der AG leistet für Teilleistungen und Teillieferungen die anteilige Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn für den vollständigen Auftragsumfang eine Gesamtvergütung vereinbart wurde.

Ist für die Lieferung/Leistung ein physischer Transport erforderlich, bestimmt arsmedium Transportart und Transportführer nach eigenem Ermessen. Die Kosten der Lieferung trägt der AG.

GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr der vertraglich geschuldeten Leistung geht bei Übergabe an den AG über. Bei physischen Leistungen spätestens mit Absendung/Übergabe an den Transportführer; bei digitalen Leistungen spätestens mit Abschluss des mit dem AG abgestimmten Datentransfers auf einen Datenträger.

Kann eine Absendung/Übergabe an den AG nicht erfolgen, weil dieser die Empfängeradresse nicht bekannt gibt und/oder andere Gründe im Verantwortungsbereich des AG eine Absendung/Übergabe an den AG durch arsmedium verhindern, tritt der Gefahrübergang auf den AG bereits mit der Mitteilung der Versandfähigkeit/Übergabefähigkeit der vertraglich geschuldeten Leistung und der Versandbereitschaft/Übergabebereitschaft von arsmedium auf den AG über. Darüber hinaus erwirkt jede Ingebrauchnahme einer von arsmedium vertragsgemäß erbrachten Leistung automatisch den Gefahrübergang auf den AG.

6

Fertigstellungstermin

**Haftung
Terminüberschreitung**

Haftungsausschluss

**Mitwirkungspflichten
AG**

**Haftungsausschluss
Vorgabe AG**

Teilleistungen

Transport

7

Zeitpunkt

**Mitwirkungspflicht
AG**

MÄNGELRÜGE

8

Sofern an den AG ausgelieferte Leistungen einen Mangel aufweisen, muss dieser unverzüglich gegenüber arsmidium in Textform gerügt werden; spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Anlieferung und/oder Übergabe an den AG. Nach Fristablauf gilt die vertraglich geschuldete Leistung als mangelfrei erbracht.

Regelung

Die zu beanstandenden Mängel sind durch den AG in seiner Mängelrüge detailliert aufzuzeigen und arsmidium bekannt zu geben, damit arsmidium unverzüglich nachbessern und/oder anderweitig angemessen reagieren kann.

Form

Ist eine detaillierte Mangelbeschreibung nicht erfolgt und/oder hat der AG nicht klar benannt, was er an der Leistung von arsmidium geändert/verbessert/nachgeliefert haben möchte, verwirkt er sein Rügerecht im Sinne dieser AGB und die vertraglich geschuldete Leistung gilt als mangelfrei erbracht.

Verwirkbarkeit

LEISTUNGSABNAHME

9

Leistungen von arsmidium sind grundsätzlich Dienstleistungen – ein bestimmtes Leistungsergebnis ist nicht geschuldet.

Dienstleistung

Einzelvertraglich kann arsmidium dem AG eine werkvertragliche Leistung zusichern – ein bestimmtes Leistungsergebnis ist geschuldet. Ein solcher Werkvertrag muss von arsmidium gegenüber dem AG schriftlich bestätigt sein und der AG ist zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung/Lieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Leistungsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Die Bestätigung/Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des AG erfolgen, insbesondere durch Verwendung/Einsatz des Leistungsergebnis oder durch Abruf weiterer Leistungen, die auf dem Leistungsergebnis aufbauen.

Werkvertrag

EIGENTUMSVORBEHALT

10

arsmedium behält sich das Eigentum an den vertraglich hergestellten Leistungen, Produkten, Gütern und Werten einschließlich vertraglich vereinbarter Nutzungsrechte und Lizenzen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten und in Rechnung gestellten Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf bearbeitete und verarbeitete Leistungen, Produkte, Güter und Werte. Der bestehende Eigentumsvorbehalt ist durch den AG gegenüber jedweden Geschäftspartnern und/oder Kunden offen zu legen.

Regelung

arsmedium ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt vertraglich hergestellten Leistungen, Produkte, Güter und Werte auf Kosten des AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der AG selbst entsprechende Versicherungen nachgewiesen hat.

Versicherung

GEWÄHRLEISTUNG

Der AG ist verpflichtet, gelieferte Leistungen, Produkte, Güter und Werte unverzüglich auf Mängel zu prüfen.

arsmedium übernimmt ausschließlich Gewährleistung für Mängel der Lieferung und Leistung, die bereits vor Gefahrübergang bestanden haben. Der AG ist verpflichtet, arsmedium solche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Anlieferung und/oder Übergabe an den AG. Nach Fristablauf gilt die vertraglich geschuldete Leistung als mangelfrei erbracht.

arsmedium hat das Recht der dreimaligen Nachbesserung. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, ist arsmedium berechtigt, anstelle der Nachbesserung eine Neuherstellung und Neulieferung zu leisten und damit die berechnete und fristgerechte Mängelrüge des AG zu bedienen.

Der AG hält seine Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, auch im Falle einer ausgesprochenen Mängelrüge ein. Zahlungen des AG dürfen nur dann zurückgehalten werden, wenn der AG eine Mängelrüge form- und fristgerecht erklärt hat, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht und wenn arsmedium die Mängelrüge in Textform anerkannt hat. Zurückgehaltene Zahlungen müssen immer in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

Zur Mängelbeseitigung räumt der AG arsmedium die nach billigem Ermessen und für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit ein. Verweigert er diese, so ist arsmedium nicht zur Ausführung von Gewährleistungsarbeiten verpflichtet und muss diese auch nicht mehr erbringen.

Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) nach den gesetzlichen Vorschriften kann der AG nur dann verlangen, wenn arsmedium nach form- und fristgerechter und berechtigter Mängelrüge eine Mängelbeseitigung gemäß vorstehender Bedingung nicht durchführt oder eine ihr hierzu gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt oder die dreimalige Nachbesserung oder die Neulieferung/Neuherstellung nicht dazu führen, dass die vertraglich geschuldete Leistung mangelfrei hergestellt worden ist.

Das Recht des AG, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe/Abgabe der vertraglich geschuldeten Leistung an den AG. Sieht eine entgegenstehende gesetzliche Vorschrift eine längere Frist vor und kann diese nicht abbedungen werden, folgt die vereinbarte Verjährungsfrist dieser gesetzlichen Vorschrift. Der AG und arsmedium können vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verlängerung der Verjährungsfrist schriftlich vereinbaren.

Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen sind folgende Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen und/oder folgende Mängel, die nicht vertraglich vorausgesetzt und geschuldet sind: natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Schäden/Mängel, die aus chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen entstehen.

Die Haftung zu Lasten von arsmedium wird ausgeschlossen, wenn der AG oder ein Dritter am Produkt/ an der geschuldeten Leistung Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder Mängelbeseitigungsarbeiten vorgenommen hat, ohne dass arsmedium ihr Einverständnis erklärt hat. In diesen Fällen ist arsmedium nicht weiter verpflichtet, Gewährleistungsarbeiten zu erbringen.

Darüber hinaus übernimmt arsmedium keine Gewährleistung dafür, dass die erbrachte Leistung den speziellen Anforderungen des AG entspricht.

11

Prüfpflicht

Anzeigepflicht

Nachbesserungsrecht

**Einhaltung
Vertragsverpflichtung**

Mängelbeseitigung

**Rückgängigmachung
Vertrag**

Verjährung

**Gewährleistungs-
ausschluss**

Haftungsausschluss

Verantwortet arsmidium für den AG eine Nutzerverwaltung, gilt eine Reaktionszeit von zwei Werktagen vereinbart. Innerhalb dieser Frist ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Nutzerverwaltung

Weitere Ansprüche des AG gegen arsmidium sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand/Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht, soweit arsmidium vorsätzliches Handeln vorgeworfen und nachgewiesen werden kann oder der vertraglich geschuldeten Leistung zugesicherte Eigenschaften fehlen und diese auch nicht nachbessert/nachgeliefert wurden und dadurch dem AG ein Schaden entsteht.

Ausschluss weiterer Ansprüche

RECHTE

12

Alle Urheber-, Leistungsschutz- und Nutzungsrechte bleiben bei arsmidium als Urheber und Rechteinhaber, es sei denn es wurde einzelvertraglich eine davon abweichende Regelung schriftlich vereinbart.

Vorbehalt

Veränderungen, Ergänzungen, Verarbeitungen und Einräumung von Rechten dürfen nur nach Rücksprache mit arsmidium als Rechteinhaber und nur nach deren schriftlicher Genehmigung vorgenommen werden. Die Auswertung von geistigen und kreativen Leistungen und Produkten, die arsmidium dem AG zur Verfügung stellt, ist ausschließlich auf die Verwirklichung der vertraglich geschuldeten Leistung beschränkt und führt nicht zu einer weitergehenden Rechteeinräumung zugunsten des AG.

Beschränkung Rechteeinräumung

Nutzungsrechte gehen erst nach fristgerechter und vollständiger Zahlung der Vergütung auf den AG über. Nutzungsrechte verbleiben vollständig bei arsmidium bzw. fallen an arsmidium zurück, für alle Leistungen von arsmidium, die der AG abgelehnt hat, deren Leistungserstellung der AG abbricht oder die der AG nicht innerhalb von drei Monaten nach Übergabe tatsächlich nutzt.

Nutzungsrechte

Jede abweichende oder weitergehende Nutzung der beschriebenen Rechte sowie die Weitergabe von Rechten an Dritte ist untersagt und kann zu Unterlassungsansprüchen und Annexansprüchen (Auskunft, Schadensersatz etc.) führen.

Weitergabe

ENDGERÄTEOPTIMIERUNG

13

arsmedium optimiert Internet-Anwendungen und -Content vertragsinkludiert für die zum Leistungsdatum jeweils aktuellen Major-Releases folgender Browser/Betriebssysteme: Google Chrome, Microsoft Edge und Mozilla Firefox (Desktop); Apple Safari/iOS und Google Chrome/Android (Mobile). Weitere Optimierungen für andere Browser, Betriebssysteme und Versionen/Releases erfolgen auf Wunsch des AG durch Auftragserweiterung und einzelvertragliche, schriftliche Vereinbarung.

Regelung

Vertragsinkludierte Endgeräteoptimierungen jeder Art sind immer Kompatibilitäts- und Synchronitäts-Optimierungen der von arsmidium erstellten digitalen Leistung und niemals Funktionsversprechen oder -garantien.

Wesen

SERVICE LEVEL AGREEMENT

14

Die Definition eines Service Level Agreement (SLA) und die entsprechenden Maßnahmen zu dessen Erreichung und Aufrechterhaltung, sind durch den AG zu beauftragen. Der entsprechende Vertragsschluss erfolgt schriftlich zwischen arsmidium und dem AG.

Vertragspflicht

Jede SLA-Vereinbarung wirkt immer in die Zukunft; Leistungen und Produkte von arsmidium, die vor Unterzeichnung eines SLA bereits fertiggestellt waren, sind von einer globalen SLA-Vereinbarung immer ausgenommen. Sollen solche älteren Leistungen und Produkte mit in eine SLA-Vereinbarung aufgenommen werden, so kann das betroffene SLA, nach Beauftragung durch den AG und nach kostenpflichtiger Überprüfung und Anpassung der betroffenen Leistungen und Produkte durch arsmidium, entsprechend vertraglich erweitert werden.

Wirkung

MAINTENANCE

15

Maintenance-Leistungen sind durch den AG explizit zu beauftragen. Der entsprechende Vertragsschluss erfolgt schriftlich zwischen arsmidium und dem AG. arsmidium weist den AG darauf hin, dass die Funktionalität und Sicherheit von Systemen nur bei entsprechender Maintenance-Leistung erhalten bleibt. Erfolgt diese seitens des AG nicht, ist die Haftung für arsmidium ausgeschlossen.

Vertragspflicht

SEARCH ENGINE OPTIMIZATION

16

arsmedium erstellt Internet-Anwendungen und -Content vertragsinkludiert suchmaschinenoptimiert (SEO) ausschließlich nach jeweils aktuellen Onsite-Faktoren. Eine Garantie oder Haftung für die Erreichbarkeit und Platzierung der entsprechenden Inhalte wird damit explizit nicht übernommen. Jede qualitative SEO unter Maßgabe definierter KPIs bedarf eines entsprechenden, schriftlich geschlossenen Einzelvertrages zwischen arsmidium und dem AG.

Regelung

ERFOLGSKONTROLLE

17

Abrufstatistiken für Internet-Anwendungen und -Content, sowie generell eine statistische Erfolgskontrolle von Leistungen und Produkten, die arsmidium erstellt und veröffentlicht hat, sind nicht vertragsinkludiert. Der AG kann durch einen entsprechenden, schriftlich zu schließenden Dienstvertrag mit arsmidium die Erstellung solcher Statistik- und Erfolgskontrolldaten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung beauftragen.

Statistik

Abrufstatistiken für Internet-Anwendungen und -Content sind immer lediglich Web-Server-Statistiken mit ihren branchenüblichen, technisch-qualitativen Einschränkungen.

Tracking von Internet-Anwendungen und -Content, sowie generell eine statistische Erfolgskontrolle von Leistungen und Produkten, die arsmidium erstellt und veröffentlicht hat, sind nicht vertragsinkludiert. Der AG kann durch einen entsprechenden, schriftlich zu schließenden Dienstvertrag mit arsmidium die Erstellung eines integrierten Site-Trackings im Rahmen der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung alternativ oder ergänzend zu anderen Statistik- und Erfolgskontrolldaten beauftragen. Dieses Site-Tracking liefert als entsprechende Client-seitig integrierte Pixel-Lösung qualitativ hochwertige und umfassende Statistik- und Erfolgskontrolldaten mit hoher Flexibilität, die für eine kontinuierliche Site-Optimierung obligatorisch sind.

Tracking

HAFTUNG

Hat arsmedium den Vertragsgegenstand vertragsgerecht nach den Vorgaben und Wünschen des AG ausgeführt, übernimmt arsmedium keine Haftung dafür, dass die für den AG hergestellte Dienstleistung oder das hergestellte Werk (Software, u.a.) in bestehende Infrastrukturen/Systeme des AG implementiert werden kann, ohne dass dadurch Schäden, Sicherheitsrisiken oder andere unerwünschte Interferenzen in den bereits verwandten Systemen und Werkskomponenten des AG eintreten. Das beschriebene Risiko muss durch den AG selbst untersucht und überprüft werden, soweit arsmedium hierzu nicht gesondert beauftragt wird und diesen Auftrag annimmt. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch alle damit verbundenen entstehenden Mangelfolgeschäden.

Jeder Anspruch auf Schadensersatz wird sowohl gegenüber dem AG als auch gegenüber arsmedium ausgeschlossen, unabhängig von der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung. Davon ausgenommen sind lediglich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder die Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Gleiches gilt für die Haftung von eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleiben hiervon unberührt.

Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus ersparter Aufwendung, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden sind ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind einzelvertragliche Regelungen, die als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft den AG oder arsmedium als jeweils andere Partei vor den beschriebenen Schäden schützen soll.

Die Haftung der Agentur ist in ihrer maximalen Höhe begrenzt auf die Deckungssummen im Kalenderjahr der aktuell gültigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Demnach besteht eine Haftungsobergrenze von 1 Million Euro je Schadenfall und 2 Millionen Euro für alle Schadenfälle pro Kalenderjahr.

Im Verhältnis zu Dritten haften beide Vertragsparteien jeweils selbständig. Sofern ein Alleinverschulden eines Vertragspartners feststeht, stellt dieser den anderen Vertragspartner frei.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden vertraulich und nach Maßgabe der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der ergänzenden deutschen Datenschutzgesetze verarbeitet.

arsmedium speichert Daten des AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses elektronisch, soweit dies zur Erbringung der geschuldeten Leistung und zur Leistungsabrechnung erforderlich ist.

Die erhobenen Daten des AG verarbeitet und nutzt arsmedium auch zur Beratung, für Marketing und Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke.

arsmedium wird dem AG auf Verlangen jederzeit über seine gespeicherten Daten Auskunft erteilen
> arsmedium.com/datenschutz.

arsmedium wird weder die Daten des AG noch den Inhalt privater Nachrichten des AG ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Davon ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, soweit sie für die vertragsgemäße Erstellung der geschuldeten Leistung zwingend erforderlich ist. Weiter davon ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, sofern arsmedium gesetzlich verpflichtet ist, die entsprechenden Daten zu offenbaren. Zum Beispiel durch Behörden oder vergleichbare staatliche Stellen. Und schließlich ebenfalls davon ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der AG nicht widerspricht.

18

**Haftungsausschluss
Implementierung**

**Ausschluss
Schadensersatz**

**Ausschluss
Folgeschäden**

Haftungsobergrenze

**Haftung
gegenüber Dritten**

19

**Gesetzliche
Grundlage**

Speicherung

Verarbeitung

Auskunft

Weitergabe

arsmedium weist den AG ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen (Internet), nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet ist.

Datenübertragung

Der AG weiß, dass zum Beispiel ein Provider Daten auf einem Webserver technisch bedingt jederzeit einsehen kann. Dieses systemimmanente Risiko nimmt der AG in Kauf.

Technische Risiken

Unter Umständen sind auch andere Teilnehmer am Internet technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und Daten und Datenverkehr zu beobachten, zu kontrollieren, zu stören, zu manipulieren oder zu zerstören. Der AG trägt für die Sicherheit seiner Daten auf Webservern und seines Datenverkehrs im Internet vollumfänglich selbst Sorge.

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

20

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen jeweils bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist vertraglich vorgesehen.

Verpflichtung

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die ein Vertragspartner ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet oder die eine Partei nachweislich unabhängig von der Geschäftsbeziehung erarbeitet hat oder die anderweitig öffentlich zugänglich sind.

Ausnahme

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht bei projektbezogenen Tätigkeiten bis zwölf Monate nach Projektabschluss, bei allen anderen sonstigen Leistungen von arsmidium bis zwölf Monate nach Abschluss der Tätigkeit.

**Zeitliche
Befristung**

PRODUKTIONSUNTERLAGEN

21

arsmedium ist nicht verpflichtet, digitale oder analoge Produktionsunterlagen an den AG herauszugeben. Geschuldete Leistung sind ausschließlich die jeweiligen Anwendungs- und Weiterverarbeitungsformate, die zur eigentlichen Nutzung/Veröffentlichung von Produkt/Leistung erforderlich sind.

Regelung

Ein Anspruch auf die Übergabe zugrunde liegender Produktionsunterlagen, insbesondere Sourcecodes, erfolgt nicht und ist nicht geschuldet, es sei denn es wurde einzelvertraglich eine davon abweichende Regelung schriftlich vereinbart.

DOKUMENTATION

22

Technische Dokumentationen sind nicht vertragsinkludiert. Der AG kann die Erstellung einer technischen Dokumentation seines Projekts jeweils einzelvertraglich beauftragen. Der entsprechende Vertragsschluss erfolgt schriftlich zwischen arsmidium und dem AG.

Regelung

Datensicherung, Archivierung und Katalogisierung der Projekte des AG sind nicht vertragsinkludiert. Der AG kann diese Leistungen für sein Projekt jeweils einzelvertraglich beauftragen oder in einer rahmenvertraglichen Regelung global abbilden. Der entsprechende Vertragsschluss erfolgt schriftlich zwischen arsmidium und dem AG. arsmidium ist nicht verpflichtet, Sicherheitskopien zu erstellen.

Archivierung

REFERENZ

23

arsmedium erhält das Recht, die Projekte des AG uneingeschränkt als Referenz für Marketing und Werbung zu nutzen.

Marketing

Der AG erklärt sich bereit, arsmedium an geeigneter Stelle im/am Produkt unentgeltlich als Agenturpartner zu nennen (Impressum, Druckprodukt etc.).

Agenturnennung

Der AG erhält das Recht, diese Regelung für einzelne Projekte, Produkte oder auch global für alle seine Projekte jederzeit zu widerrufen.

Widerrufsrecht

RECHTSGRUNDLAGEN

24

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen arsmedium und dem AG wird das geltende nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendbarkeit des CISG und des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

Rechtsraum

Erfüllungsort ist Nürnberg.

Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg, soweit der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person öffentlich rechtlicher Sondervermögen ist.

Gerichtsstand

Der Vertrag und diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen bestehen und aufrechterhalten. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt folglich unberührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung und dem Willen der Parteien möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung/Vereinbarung zu treffen, die entsprechend gesetzlich zulässig ist.

Salvatorische Klausel

Änderungen eines Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

Vertragsform

Vertragssprache ist Deutsch.

Vertragssprache

Seitenende